**Richtlinien für die Prüfungen durch die Finanzkommission**

Nach § 1 der Satzung der Finanzkommission gehört es zu den Aufgaben der Finanzkommission, alle im Bistum eingerichteten Kassen zu prüfen. § 4 regelt das Prüfverfahren. Welche Kassen zu prüfen sind, beschließt die Finanzkommission. Für die Prüfung gelten folgende Regelungen:

1. Priorität ergibt sich für die Gemeinden, die Anträge auf Zahlungen aus dem Unterstützungs-, Bauerhaltungs- oder Investitionsfonds gestellt haben sowie für diejenigen, bei deren Prüfung durch Gemeindeverband oder Landessynodalrat Unklarheiten festgestellt wurden. Es wird aber angestrebt, dass in einem überschaubaren Zeitraum alle Gemeindekassen geprüft werden.

2. Die Prüfungen werden direkt in den Gemeinden vorgenommen. Vorzulegen sind alle Unterlagen der zu prüfenden Jahre. Als Auskunftspersonen nehmen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenvorstands und die Rechnerin oder der Rechner an der Prüfung teil.

3. In der Regel bezieht sich die Prüfung auf die Abschlüsse der letzten drei Jahre. Basis der Prüfung sind die vorliegenden Jahresrechnungen und Haushaltspläne, die vorab in Entwicklungsrechnungen und/oder Vergleichstabellen oder Kennzahlen untersucht werden sollen. Ergänzend sind die Prüfungsergebnisse der Gemeindeverbände oder Landessynodalräte heranzuziehen.

4. Schwerpunkte der Prüfung sind die Veränderungen der Ergebnisse im Zeitablauf. Wenn die Gemeinde Zahlungen aus dem Unterstützungsfonds erhält, ist insbesondere die Struktur der Einnahmen und Ausgaben zu untersuchen. Bei Zahlungen aus dem Bauerhaltungsfonds ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln durch die Prüfung durch Gemeindeverband oder Landessynodalrat ist diesen nachzugehen.

5. Die Prüfung soll den Gemeinden Hilfestellung geben, z.B. wie ein finanzielles Gleichgewicht wieder hergestellt werden kann. Insoweit ist auch die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zu prüfen. Es soll gemeinsam nach Alternativen und Möglichkeiten zur Erhöhung von Einnahmen bzw. Reduzierung von Ausgaben gesucht werden. Gegebenenfalls ist festzustellen, dass die Gemeinde strukturell unterfinanziert ist und weitere Zahlungen aus dem Unterstützungsfonds notwendig sind.

6. Die Prüfer haben auch darauf zu achten, ob die vom Bistum vorgeschriebenen Kollekten abgeführt wurden und keine Vorteile an Mitglieder des Vorstands und an Rechnerinnen oder Rechner (einschl. deren Angehörige) gewährt werden. Zu achten ist insbesondere auf die tatsächliche Durchführung der Mietvereinbarungen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer.

7. Jede Gemeindeprüfung bietet der Gemeinde die Möglichkeit, auf Problemstellungen hinzuweisen und eigene Anregungen und Wünsche einzubringen.

8. Zum Abschluss unterrichten die Prüfenden die Gemeindevertreter zunächst mündlich über das Ergebnis der Prüfung und über die Empfehlungen. Der endgültige Prüfungsbericht wird der Gemeinde zugesandt.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für alle anderen Kassen des Bistums.

*Von Finanzkommission und Synodalvertretung gemäß SGO § 125, Abs. 2, am 25. April 2015 verabschiedet.*